


Bregenz, am 7. Juli 1982

VIIa-o4.32

Betrifft: Campingplatzverordnung,
Erlassung

B e r i c h t

1. Nach § 2 Abs. 4 des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. 34/1981, sind Campingplätze so zu gestalten, daß den Erfordernissen der Sicherheit, des Naturhaushaltes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes entsprochen wird sowie gegenseitige Störungen der Benutzer vermieden werden. Nach Abs. 5 müssen Campingplätze über Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, verfügen.

Die Landesregierung kann nach Abs. 6 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Campingplätze sowie über die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 5 verfassen.

Eine Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 6 besteht für die Landesregierung nicht. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Vollziehung des Campingplatzgesetzes im Hinblick auf den Mindeststandard der einzelnen Plätze und um Interessenten eindeutige Informationen über die bei der Planung eines Platzes zu berücksichtigenden Anforderungen zu vermitteln, erscheint die Erlassung einer Campingplatzverordnung zweckmäßig.

2. Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden mehrere Campingplätze besichtigt und mit deren Betreiber Gespräche geführt. Ferner wurden hiebei die einschlägigen Vorschriften anderer Länder (z. B. Tirol, Burgenland, Bayern) ausgewertet.

3. Der Entwurf wurde mit ho. Schreiben vom 10. Dezember 1981, Zl. VIIa-o4.32, folgenden Stellen zur Begutachtung zugeleitet:

alle Bezirkshauptmannschaften

Agrarbezirksbehörde

Landeshochbauamt

Landeswasserbauamt

Vorarlberger Naturschau

Kammer der gewerblichen Wirtschaft

Gemeindeverband

Landesfremdenverkehrsverband

Abt. PrsG, Ia, IIc, IVc, VIa, VIId, VIIId

Das Begutachtungsverfahren erbrachte keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Entwurf. Von der Handelskammer sind allerdings die Anforderungen bezüglich der Zahl der sanitären Einrichtungen als zu streng erachtet worden.

4. Der vorliegende Entwurf stellt darauf ab, daß die Campingplätze den Interessen der Sicherheit, Gesundheit und der Hygiene sowie des Schutzes von Landschafts- und Ortsbild ausreichend gerecht werden und einen Standard aufweisen, der erwarten läßt, daß gegenseitige Störungen der Benutzer vermieden werden. Die seinerzeit vorgenommene Besichtigung verschiedener Campingplätze hat ergeben, daß diese den Anforderungen des Entwurfs im allgemeinen ohne besondere Probleme gerecht werden können. Die Anforderungen an die Ausstattung von Campingplätzen sind in den einschlägigen Regelungen Tirols und Bayerns im allgemeinen wesentlich größer. Im besonderen gilt dies hinsichtlich der von der Handelskammer als zu hoch erachteten Anforderungen bezüglich der sanitären Einrichtungen. Die diesbezüglichen unterschiedlichen Erfordernisse werden in der folgenden Aufstellung gezeigt:

Entwurf Tirol Bayern Handelskammer
S t e l l p l ä t z e

1 Waschbecken je	10	8	5	15
1 Dusche je	20	20	12,5	25
1 Sitzabort bzw. Pissoir je	10	8	5,5	15

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß je Stellplatz mit etwa zwei bis drei Personen zu rechnen ist. Dies bedeutet z. B., daß nach dem Entwurf für jeweils etwa 20 bis 30 Personen, nach den Vorstellungen der Handelskammer für jeweils etwa 30 bis 45 Personen ein Waschbecken zur Verfügung zu stellen ist. Ob bei dem von der Handelskammer geforderten Ausstattungsstandard den Interessen der Gesundheit und Hygiene ausreichend entsprochen und gegenseitige Störungen der Benutzer vermieden werden können, erscheint eher zweifelhaft.

Falls bestehende Plätze den Bestimmungen der Campingplatzverordnung nicht ausreichend entsprechen sollten, bietet § 20 Abs. 4 des Campingplatzgesetzes die Möglichkeit, für die erforderlichen Maßnahmen Fristen bis zu fünf Jahren festzusetzen. Bei der am 5. Juli 1982 durchgeführten Dienstbesprechung mit den Bezirkshauptmannschaften wurde abgesprochen, daß bei bestehenden Campingplätzen von der Möglichkeit der Fristsetzung so weit als möglich Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Ausnahmebestimmung im § 12 der Verordnung gibt die Möglichkeit, in durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen zu bewilligen. Auch diese Regelung wird vor allem bei bestehenden Plätzen von Bedeutung sein.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Vorarlberger Landesregierung wolle beschließen:

"Aufgrund des § 2 Abs. 6 des Campingplatzgesetzes, LGB1.Nr. 34/1981, wird die Campingplatzverordnung laut Anlage erlassen."

Ergeht an:

die
Abteilung PrsG

im H a u s e

unter Anschluß einer Ausfertigung des Entwurfs zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte um Mitzeichnung.

für Post:
19.7.82



26
SITZUNG der
LANDESREGIERUNG
27. JULI 1982
EUGEN TIPP
MEN!

